

Abrechnungstipps zur Fallstudie von Dr. Federico Avesani

Symbiotic Teeth: Neuartiger Versorgungsansatz zur Rehabilitation des ästhetisch sensiblen Frontzahnbereichs

Röntgenaufnahme

Zur Diagnostik wurde im vorliegenden Fall eine Einzelzahnaufnahme angefertigt. Die Berechnung erfolgt nach:

ZIFFER	LEISTUNG	PUNKTE	1,0-FACH	1,8-FACH	2,5-FACH
Ä 5000	Röntgenaufnahme, je Projektion	50	2,91 €	5,25 €	7,29 €

Tipp:

- » Seit der neuen Fassung des Strahlenschutzgesetzes (StrlSchG) vom 05.06.2021 ist die Dokumentation der rechtfertigenden Indikation bei Anwendung von ionisierenden Strahlen, von hoher Relevanz. Bei der Dokumentation der rechtfertigenden Indikation, ist auch die Uhrzeit festzuhalten. Erfolgt die Dokumentation nicht softwaregestützt bleibt kaum eine andere Wahl, als die Uhrzeit sofort an geeigneter Stelle zu notieren. Rechtliche Fehler bei der Stellung der rechtfertigenden Indikation bieten zunehmend ein erhebliches Risiko, das nicht nur im Strahlenschutz liegt, sondern im Honorarrecht. Verstöße gegen rechtliche Vorgaben können zu rechtlichen Konsequenzen führen, selbst wenn jede Gefährdung eines Patienten ausgeschlossen ist.

Chirurgisches Vorgehen

Extraktion

Zunächst wurde regio 21 die alte Versorgung entfernt und der Zahn extrahiert. Regio 11 wurde im Anschluss ebenfalls die Krone entfernt. Die Berechnung dieser Leistungen erfolgt nach:

ZIFFER	LEISTUNG	PUNKTE	1,0-FACH	2,3-FACH	3,5-FACH
GOZ 2290	Entfernung einer Einlagefüllung, einer Krone, eines Brückenankers, Abtrennen eines Brückengliedes oder Steges oder Ähnliches	180	10,12 €	23,28 €	35,43
GOZ 3000	Entfernung eines einwurzeligen Zahnes oder eines endoskalen Implantats	70	3,94 €	9,05 €	13,78 €

Tipp:

- » Die Entfernung eines Zahnes durch eine einfache Extraktion ist in der GOZ 3000 geregelt. Erfolgt die Entfernung mittels Osteotomie muss die GOZ 3030 berechnet werden.
- » Sicherlich muss bei der Entfernung über eine Faktorsteigerung nachgedacht werden. Besteht ein erhöhter Aufwand, ist dieser gemäß § 5 GOZ oder ggf. § 2 Abs. 1 und 2 GOZ zu honorieren.

Implantation des Symbiotic Tooth

ZIFFER	LEISTUNG	PUNKTE	1,0-FACH	2,3-FACH	3,5-FACH
GOZ 9010	Implantatinserktion, je Implantat. Präparieren einer Knochenkavität für ein enossales Implantat, Einsetzen einer Implantatschablone zur Überprüfung der Knochenkavität (z.B. Tiefenlehre), ggf. einschließlich Knochenkondensation, Knochenglättung im Bereich des Implantats, Einbringen eines enossalen Implantats einschließlich Verschlusschraube und ggf. Einbringen von Aufbauelementen bei offener Einheilung sowie Wundverschluss	1545	86,89 €	199,86 €	304,13 €
GOZ 0530	Zuschlag bei nichtstationärer Durchführung von zahnärztlich-chirurgischen Leistungen, die mit Punktzahlen von 1200 und mehr Punkten bewertet sind	2200	123,73 €	–	–

Tipp:

- » Besteht ein erhöhter Aufwand bei der Behandlung, ist dieser gemäß § 5 Abs. 2 GOZ oder ggf. § 2 Abs. 1 und 2 GOZ zu honorieren.

Prothetische Versorgung

Der in einem solchen Fall eingesetzte Glasfaserstift am Implantat, sowie der Aufbau mit Komposite sind weder in der GOZ noch in der GOÄ geregelt und müssen daher analog nach § 6 Abs. 1 GOZ berechnet werden.

Tipp:

- » Die Wahl einer Analogleistung erfolgt nach Art-, Kosten- und Zeitaufwand und obliegt dem Zahnarzt. Die Kalkulation der Leistung sollte unter Zugrundelegung der betriebswirtschaftlichen Verhältnisse und des Zeitaufwandes der Leistung erfolgen.

Das laborgefertigte Langzeitprovisorium mit einer Tragedauer von mindestens 3 Monaten wird wie folgt berechnet:

ZIFFER	LEISTUNG	PUNKTE	1,0-FACH	2,3-FACH	3,5-FACH
GOZ 7080	Versorgung eines Kiefers mit einem festsitzenden laborgefertigten Provisorium (einschließlich Vorpräparation) im indirekten Verfahren, je Zahn oder je Implantat, einschließlich Entfernung	600	33,75 €	77,61 €	118,11 €

Endgültiger Zahnersatz

Die Abrechnung der definitiven Zirkonoxid Einzelkrone auf das Implantat erfolgt nach GOZ 2200 zzgl. der entstandenen Material- und Laborkosten nach § 9 GOZ.

Tipp:

- » Eine Krone auf natürlichen Zähnen kann je nach Präparationsform entweder nach GOZ 2200 oder nach GOZ 2210 berechnet werden.
- » Besteht ein erhöhter Aufwand bei der prothetischen Versorgung ist dieser gemäß § 5 Abs. 2 GOZ oder ggf. § 2 Abs. 1 und 2 GOZ zu honorieren.

DZR Deutsches Zahnärztliches Rechenzentrum GmbH
 Marienstraße 10 | 70178 Stuttgart | Tel. 0711 99373-4980
 Fax 0711 99373-4999 | kontakt@dzr.de | www.dzr.de

Machen Sie das, was Sie am besten können.
 Wir kümmern uns um den Honorarfluss und vieles mehr.

DZR | Deutsches
 Zahnärztliches
 Rechenzentrum